



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 16. Dezember 2014

Nr. 14

Weihnachts- und Neujahrswünsche 2014

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

erstmals darf ich mich in meiner Eigenschaft als Regierungspräsident der Oberpfalz mit einem Weihnachts- und Neujahrsgruß an Sie wenden.

Ein für uns alle sehr arbeitsreiches Jahr 2014 geht seinem Ende entgegen. Im Frühjahr gab es bei der Kommunalwahl viele Wechsel in den Ämtern der Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister, Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte.

Allen aus ihren Ämtern scheidenden Mandatsträgern danke ich für ihre oft jahrzehntelange Arbeit für die Menschen in der Oberpfalz. Beglückwünschen will ich alle neu Gewählten und ihnen meine besten Wünsche für ihre sechsjährige Amtszeit mit auf den Weg geben. Dazu gehört auch mein Dank dafür, dass sie sich aktiv in das politische Geschehen eingebracht und sich für eine Kandidatur entschlossen haben. Sie alle sind ein Beispiel dafür, dass unsere Demokratie vom Mitmachen und nicht vom Zuschauen lebt.

Ein ganz entscheidendes Thema in unserer diesjährigen Arbeit war die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in der Oberpfalz. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen für ihr großes Engagement. Sie haben bei der Bewältigung dieser Aufgabe wesentlich mitgeholfen. Das gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern und Behörden ebenso wie für die Hilfsorganisationen, die vielen freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer, die Geld- und Sachspender und die vielen Bürgerinnen und Bürger, die ihre Hilfe auf verschiedenste Art und Weise eingebracht haben. Die Aufgabe Flüchtlinge unterzubringen wird uns wohl auch noch im nächsten Jahr und darüber hinaus gestellt sein. Lassen Sie deshalb bitte nicht nach in Ihrer Unterstützung. Wir brauchen Sie um diese humanitäre Aufgabe gemeinsam zu lösen. Der Staat alleine kann das nicht schaffen.

Neben dieser großen Herausforderung müssen wir auch die sonstigen Aufgaben und alltäglichen Notwendigkeiten in Verwaltung und Wirtschaft erledigen. Ich weiß - auch wenn ich erst seit kurzem in der Oberpfalz zu Hause bin -, dass ich auf die Bürgerinnen und Bürger der Oberpfalz zählen kann. Dafür bedanke ich mich schon im Voraus ganz herzlich.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, viel Ruhe und Erholung und für 2015 Glück, Erfolg, Gesundheit und Gottes Segen.

Axel Bartelt
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2015 129

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Sinzing über die kommunale Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Gemeinde Sinzing vom 5. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-8..... 129

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck über die kommunale Abwasserbeseitigung von auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kümmerbruck gelegenen Grundstücken vom 5. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1443.1-8-1-12 130

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 28. November 2014 Nr. 21.2-3524.0 – 1 – 23 – 6..... 134

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)..... 134

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete und der zugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 135

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 137

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 138

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 138

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe über die Jahresabschlüsse 2005 – 2012 139

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2015..... 140

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2014 141

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2015

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
5. Januar 2015	16. Januar 2015
6. Februar 2015	16. Februar 2015
6. März 2015	16. März 2015
7. April 2015	16. April 2015
4. Mai 2015	13. Mai 2015
3. Juni 2015	12. Juni 2015
6. Juli 2015	15. Juli 2015
7. August 2015	17. August 2015
3. September 2015	11. September 2015
6. Oktober 2015	15. Oktober 2015
6. November 2015	16. November 2015
4. Dezember 2015	15. Dezember 2015

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Sinzing
über die kommunale Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Gemeinde Sinzing
vom 5. Dezember 2014
Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-8**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Sinzing, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 23./30. Oktober 2014 über die kommunale Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Gemeinde Sinzing amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 1. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-7 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 5. Dezember 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Sinzing**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Schörnig, Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

und

die Gemeinde Sinzing
vertreten durch Herrn Patrick Grossmann, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Sinzing (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfol-

gung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2013, GVBl S. 506).

- 2) Die Gemeinde Sinzing überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Sinzing auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 23. Oktober 2014
Stadt Regensburg

Sinzing, den 30. Oktober 2014
Gemeinde Sinzing

Dr. Wolfgang Schörnig
Rechts- und Regionalreferent,
berufsmäßiger Stadtrat

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
über die kommunale Abwasserbeseitigung von auf dem Gemeindegebiet
der Gemeinde Kümmersbruck gelegenen Grundstücken
vom 5. Dezember 2014
Az. ROP-SG12-1443.1-8-1-12**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 24. November 2014 über die Abwasserbeseitigung von auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kümmersbruck gelegenen Grundstücken amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 1. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1443.1-8-1-11 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 5. Dezember 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
zur Abwasserbeseitigung
von auf dem Gemeindegebiet Kümmersbruck
gelegenen Grundstücken**

Zwischen der Gemeinde Kümmersbruck, Schulstr. 37, 92245 Kümmersbruck,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Roland Strehl,

und

der Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Cerny,

wird folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkungen

Die Stadt Amberg übernimmt die abwassertechnische Erschließung mehrerer Grundstücke in der „Amberger Straße“ und im Bereich der „Vilstalstraße“ (alle Gemarkung Gärnersdorf). Die erschlossenen Grundstücke ergeben sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:2500 (Anlage 1) und einer Liste der erschlossenen Grundstücke (Anlage 2).

Die Gemeinde Kümmersbruck sieht für diesen Bereich und diese Grundstücke keinen Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisation vor und erstrebt eine Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser über das Kanalnetz der Stadt Amberg, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung zu ermöglichen.

§ 2

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Kümmersbruck überträgt der Stadt Amberg die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers für die in Anlage 1 und 2 dieses Vertrages gekennzeichneten bzw. aufgeführten Grundstücke (Entsorgungsgebiet).

§ 3

Befugnisübertragung

(1) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben der Entsorgung gehen von der Gemeinde Kümmersbruck auf die Stadt Amberg über. Die Stadt Amberg ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Entwässerungseinrichtung sowie die Abgabenerhebung in dem in der Anlage 1 und 2 beschriebenen Gebiet (§ 2) durch ihre Satzungen in gleicher Weise wie im Stadtgebiet Amberg zu regeln.

(2) Das Ortsrecht der Stadt Amberg in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die Entwässerungssatzung vom 14. Oktober 2013 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 6. Dezember 2013) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14. Oktober 2013 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 6. Dezember 2013) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. April 2014 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 11 vom 2. Mai 2014), gilt innerhalb des in § 2 sowie den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Gebietes auch für die Grundstücke im Hoheitsgebiet der Gemeinde Kümmersbruck.

(3) Die Stadt Amberg und die Gemeinde Kümmersbruck weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der unter dem Absatz 2 genannten Satzungen hin.

(4) Die Stadt Amberg kann alle jeweils für den Einrichtungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt Amberg im Benehmen mit der Gemeinde Kümmersbruck nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Die Gemeinde Kümmersbruck trägt keine aus dieser Vereinbarung anfallenden Kosten (davon ausgenommen ist der sog. „Straßenentwässerungsanteil“).

Die Gemeinde Kümmersbruck verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Stadt Amberg sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 2 bezeichneten Grundstücke gemäß Anlagen 1 und 2 betreffen. Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung der Oberpfalz zur Schlichtung angerufen.

§ 6
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Beteiligten gekündigt werden, wenn die zugrunde liegenden, tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Kümmersbruck, den 24. November 2014

Amberg, den 24. November 2014

Roland Strehl, Erster Bürgermeister

Michael Cerny, Oberbürgermeister

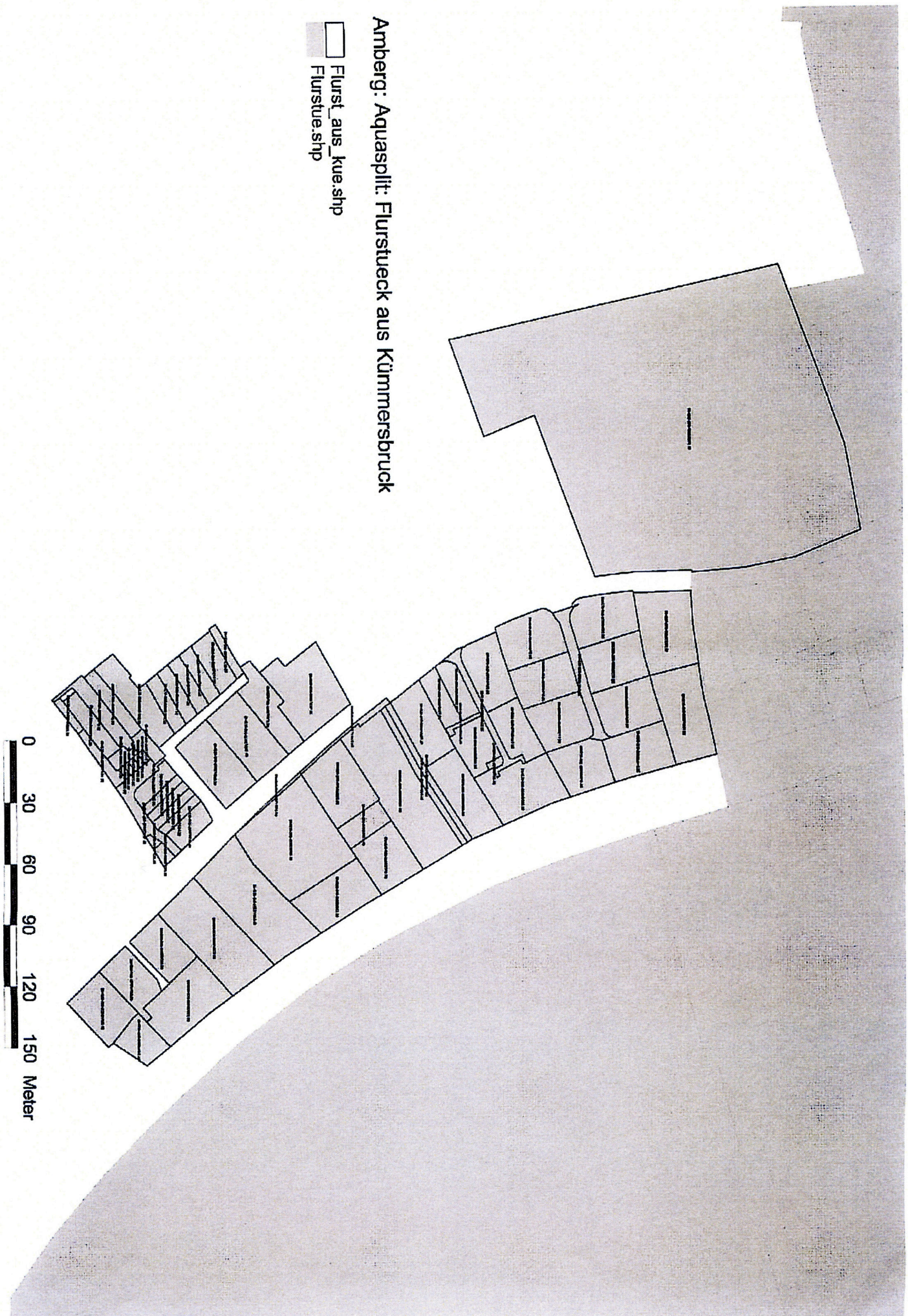
Anlagen:

Anlage 1 Übersichtslageplan der von dieser Vereinbarung betroffenen Grundstücke

Anlage 2 Liste/Tabelle der Grundstücke (aus Gründen des Datenschutzes wird diese Anlage nicht veröffentlicht)

Amberg: Aquaspilt: Flurstueck aus Kümmerbruck

-  Flurst_aus_kue.shp
-  Flurstue.shp



Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 28. November 2014 Nr. 21.2-3524.0 – 1 – 23 - 6

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2015 Haushaltsmittel nach dem BayGVFG zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können für die Durchführung folgender Vorhaben verwendet werden (Art. 2 BayGVFG):

- a) Bau oder Ausbau von Park&Ride-Anlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem Öffentlichen Personennahverkehr dienen
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen
- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der o. a. Vorhaben sind nach vorhergehender Absprache mit dem Sachgebiet Gewerbe und Verkehr bei der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-317) bis

20. Januar 2015

einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die vorgenannten Vorhaben durchführen.

Regensburg, 28. November 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß § 84 Abs. 1 WHG sind die erstmals am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellt wurden, alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2014 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die endgültigen Bewirtschaftungspläne für die zweite Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt. Die Veröffentlichung der endgültigen Pläne ist für den 22. Dezember 2015 vorgesehen. Die Anhörung ist Teil des umfangreichen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2014 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das bayerische Donau- und Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

An der Regierung der Oberpfalz liegen die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne zum bayerischen Donau- und Rheingebiet und zum deutschen Elbegebiet aus:

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg

Zi.-Nr. D 023

Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei

raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de oder telefonisch unter 0941/5680 852.

Abgabe von Stellungnahmen bitte mit dem Betreff „Anhörung WRRL“ an raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de

Im Internet (www.wrrl-anhoerung.bayern.de) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind das die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Weiden. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne genommen werden:

Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg,

Zi.-Nr. 207

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei poststelle@wwa-r.bayern.de bzw. telefonisch unter:

0941/78009-0 (Vermittlung)

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8.30 – 11.30 Uhr, Mo - Do: 13.00 - 15.00 Uhr

Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsberger Str. 2, 92637 Weiden,

Zi.-Nr. 152

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei poststelle@wwa-wen.bayern.de bzw. telefonisch unter:

0961/304-499 (Vermittlung)

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr; Fr: 8.00 - 11.30 Uhr

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2015) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Die im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die einzelnen Flusseinzugsgebiete neu aufgestellten Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG können ebenfalls im Internet unter www.wrrl.bayern.de aufgerufen werden. Diese werden gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zusammen mit jeweils einem Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung einer Anhörung unterzogen.

Regensburg, 6. Dezember 2014

Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt

Regierungspräsident

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete
und der zugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 UVPG sind die Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Umweltberichte werden am 22. Dezember 2014 gemeinsam mit den Entwürfen der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die Maßnahmenprogramme unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in ihrer endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf eines Maßnahmenprogramms und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2014 ebenfalls im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Umweltberichte und Entwürfe der Maßnahmenprogramme für das bayerische Donau- und Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurden, zur Einsicht aus (§§ 14 i, 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Innerhalb dieses Zeitraums kann zu diesen Dokumenten bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

An der Regierung der Oberpfalz liegen die Umweltberichte und Entwürfe der Maßnahmenprogramme zum bayerischen Donau- und Rheingebiet und zum deutschen Elbegebiet aus:

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg

Zi.-Nr. D 023

Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei

raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de oder telefonisch unter 0941/5680 852.

Abgabe von Stellungnahmen bitte mit dem Betreff „Anhörung WRRL“ an raimund.schoberer@reg-opf.bayern.de

Im Internet (www.wrrl-anhoerung.bayern.de) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind das die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Weiden. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in die Umweltberichte und Entwürfe der Maßnahmenprogramme zum bayerischen Donau- und Rheingebiet und zum deutschen Elbegebiet genommen werden:

Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg,

Zi.-Nr. 207

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei poststelle@wwa-r.bayern.de bzw. telefonisch unter:

0941/78009-0 (Vermittlung)

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8.30 – 11.30 Uhr, Mo - Do: 13.00 - 15.00 Uhr

Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsberger Str. 2, 92637 Weiden,

Zi.-Nr. 152

Anmeldung zur Einsichtnahme bitte vorab bei poststelle@wwa-wen.bayern.de bzw. telefonisch unter:

0961/304-499 (Vermittlung)

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr; Fr: 8.00 - 11.30 Uhr

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung eines Maßnahmenprogramms. Die Annahme eines Maßnahmenprogramms wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sogenannte Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in das jeweilige Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, bis zum 22. Dezember 2015 öffentlich bekannt gegeben.

Regensburg, 6. Dezember 2014

Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

I.

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1982 (RABl S. 135) i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 werden hiermit festgesetzt; sie schließen im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.600,00 Euro im Hhj. 2014
62.600,00 Euro im Hhj. 2015

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ~~62.600,00 Euro im Hhj. 2014~~
~~62.600,00 Euro im Hhj. 2015~~

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 für das Haushaltsjahr 2014 und mit dem 1. Januar 2015 für das Haushaltsjahr 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 1G Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-1-9-14 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93025 Regensburg, Zi.-Nr. 122, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 1G Dezember 2014
Regionaler Planungsverband Regensburg

Gailler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 9. April 2014 den vorgelegten Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2011 festgestellt und beschlossen, dass vom Jahresgewinn 297.365,06 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau und 10.161.011,30 € in die Sonderrücklage Deponienachsorge eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 2.706.848,35 € zuzüglich eines Gewinnvortrages von 12.233.787,73 €, insgesamt 14.940.636,08 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Die Buchführung und der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

**München, den 1. März 2013
Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2011 liegt vom 17. Dezember 2014 bis 7. Januar 2015 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in 92421 Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 10. April 2014
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 9. April 2014 den vorgelegten Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2012 festgestellt und beschlossen, dass in die Sonderrücklage Anlagenrückbau 292.003,94 € eingestellt werden. Der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 1.892.732,76 € und die Zuführung zur Sonderrücklage Anlagenrückbau in Höhe von 292.003,94 € wird mit dem Gewinnvortrag von 14.940.636,08 € verrechnet und der verbleibende Rest in Höhe von 12.755.899,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers:

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2012 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 14. November 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung von Verbandsvorsitzendem und Verbandsdirektor. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der

Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen von Verbandsvorsitzendem und Verbandsdirektor des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

**München, den 14. November 2013
Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Wiedemann, Wirtschaftsprüfer“**

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2012 liegt vom 17. Dezember 2014 bis 7. Januar 2015 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in 92421 Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 10. April 2014
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe
über die Jahresabschlüsse 2005 – 2012**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe gibt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung und § 24 Absatz 6 der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74) bekannt:

1. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 1. April 2014 für die Wirtschaftsjahre 2005 - 2012 folgende Jahresergebnisse beschlussmäßig festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)
2005	25.628.721,29 €	63.895,79 €
2006	25.240.655,24 €	- 6.546,99 €
2007	25.206.511,07 €	26.324,89 €
2008	24.762.163,93 €	31.360,84 €
2009	24.299.355,17 €	- 26.073,26 €
2010	24.254.356,55 €	132.180,18 €
2011	24.029.627,41 €	71.500,29 €
2012	23.649.232,36 €	121.833,52 €

2. Weiter wurde beschlossen, den Jahresverlust der Wirtschaftsjahre 2006 und 2009 aus der allgemeinen Rücklage zu decken, und die Jahresgewinne der Wirtschaftsjahre 2005, 2007, 2008 und 2010 bis 2012 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2005 - 2007 bzw. 2008 - 2010 am 20. Oktober 2008 bzw. 27. Oktober 2011 folgende gleichlautende Bestätigungsvermerke erteilt:
"Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2005, 2006 und 2007 (bzw. 2008, 2009 und 2010) entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."
4. Die Abschlussprüfung für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 erfolgt voraussichtlich noch im Jahr 2014.

5. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte hierzu liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 9, Tirschenreuth, Zimmer 603, Amtsgebäude III) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Wolfgang Lippert
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABI 2004 S. 3) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2015

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.229.928 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.098.149 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2012.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26. November 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-2-2-6 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, 3. Dezember 2014
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2014**

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2006 (RABl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007 (RABl S. 57), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	57.845.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	55.532.600 €
und einem Saldo von	2.313.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben	32.995.000 €.
------------------------	----------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 1.200.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnishaushalt wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-10-1-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 5. Dezember 2014
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Ebeling
Landrat
Verbandsvorsitzender